andere als die heimische Staatsgewalt sich herrschend betätigen darf (negative oder verneinende, auch völkerrechtliche Seite der Gebietshoheit genannt). Nach innen drückt das Wort Gebietshoheit aus, daß der Staat die unbeschränkte Befugnis hat, das Gebiet für die staatlichen Zwecke zu verwenden, darüber zu schalten und zu walten; alles, was innerhalb der Staatsgrenzen sich befindet, ist der Staatsgewalt unterworfen, Sachen wie Menschen. Die Frage, inwieweit die Gebietshoheit in Württemberg dem Reich und inwieweit sie dem Staat Württemberg zusteht, läßt sich nur dahin beantworten: insoweit die Zuständigkeit des Reiches reicht, hat es die Gebietshoheit am ganzen Reichsgebiet; insoweit dagegen die Herrschaftsbefugnisse dem Staat Württemberg verblieben sind, hat dieser allein die Gebietshoheit an seinem Staatsgebiet. Die württembergische Gebietshoheit äußert sich z. B. darin, daß die Behörden anderer deutscher Staaten Verhaftungen und Zwangsmaßregeln in Württemberg nicht vornehmen können. Doch ist in vielen Reichsgesetzen den Behörden der Einzelstaaten zur Pflicht gemacht, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Dies ist zuerst geschehen in dem Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 und später namentlich in dem Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 157—169). Hier ist unter anderem auch bestimmt (§ 167), daß die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaats die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaats fortsetzen und den Flüchtigen daselbst ergreifen dürfen. Eine besondere Übereinkunft über die Gewährung von Rechtshilfe über die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen hinaus hat Württemberg mit Baden und Sachsen-Weimar abgeschlossen. Im Verhältnis Württembergs zu Österreich gilt noch

Ewiger Bund